

**Unterrichtung
durch die Bundesregierung**

**Zweiter Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit den Regelungen
des § 28e Absatz 3a bis 3e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
I. Gegenstand	1	I. Gegenstand
II. Darstellung der Generalunternehmerhaftung nach § 28e Absatz 3a bis 3e SGB IV	1	Nach § 28e Absatz 3f des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle vier Jahre, erstmals im Jahr 2004 (Bericht vom 21. Dezember 2004, Bundestagsdrucksache 15/4599), über die Erfahrungen mit den Regelungen über die Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe zu berichten.
III. Grundlagen des Berichts	2	
IV. Haftungsfälle	3	II. Darstellung der Generalunternehmerhaftung nach § 28e Absatz 3a bis 3e SGB IV
V. Beurteilung der Wirksamkeit der Generalunternehmerhaftung	3	Die Generalunternehmerhaftung nach § 28e Absatz 3a bis 3f SGB IV ist durch das zum 1. August 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) eingeführt worden. Grund für die Einführung war, dass der vielfältige Einsatz von Subunternehmern in der Baubranche und die damit verbundenen Möglichkeiten der illegalen Beschäftigung die Überprüfung und Überwachung durch die Behörden erschwerten. Die Generalunternehmerhaftung soll die illegale Beschäftigung im Baugewerbe bekämpfen, indem die Selbstregulierungskräfte der Wirtschaft gestärkt werden. Ziel der Regelung ist es, den Generalunternehmer zu veranlassen, dafür zu sorgen, dass der Nachunternehmer seinen sozialversicherungsrechtlichen Zahlungspflichten nachkommt (vgl. Bundestagsdrucksache 14/8221, S. 15f.).
VI. Verwaltungsaufwand	3	Unternehmer des Baugewerbes, die andere Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragen, haften für die Erfüllung der Pflichten zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages dieses Unternehmers oder eines von diesem Unternehmer beauftragten Verleihers ab einem geschätzten Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen von 500 000 Euro. Dabei kommt es entsprechend dem Wortlaut der Regelung nicht auf den Wert des für den konkreten Haftungsanspruch in Rede stehenden Auftrags,
VII. Änderungsvorschläge	3	
1. Verschärfung der Dokumentations- und Auskunftspflichten des Generalunternehmers	3	
2. Verbesserung der Unterstützung durch bereits ermittelnde Behörden	4	
3. Vereinfachung des Verfahrens zur Ausstellung und Beibringung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen	4	
4. Durchsetzung der Haftung durch eine nicht im Wettbewerb stehende Einrichtung	4	
5. Exkulpation bei Einsatz eines präqualifizierten Nachunternehmers	4	
6. Aufhebung der Wertgrenze des § 28e Absatz 3d SGB IV	4	
7. Ausdehnung der Haftung auf die gesamte Subunternehmerkette	5	
VIII. Zusammenfassung und Bewertung	5	

sondern auf den Gesamtwert aller für das Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen an, ohne dass es eine Rolle spielt, wer diese Aufträge erteilt hat (Bundessozialgericht, Urteile vom 27. Mai 2008 – B 2 U 21/07 R – und – B 2 U 11/07 R –).

Die Haftung des Generalunternehmers ist subsidiär gegenüber der des Nachunternehmers. Der Generalunternehmer haftet nur, wenn die Einzugsstelle den Nachunternehmer gemahnt hat und die Mahnfrist abgelaufen ist (nach § 28e Absatz 2 Satz 2 SGB IV, auf den § 28e Absatz 3a Satz 3 SGB IV verweist). Gibt der Nachunternehmer in dem der erfolglosen Mahnung folgenden Vollstreckungsverfahren trotz eines entsprechenden Verlangens der Einzugsstelle keine Auskunft über den Generalunternehmer, liegt ein Verstoß gegen § 28e Absatz 3c SGB IV vor, welcher gem. § 111 Absatz 1 Nummer 2b, Absatz 4 SGB IV mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann. Darüber hinaus hat die Einzugsstelle in der Regel keine Möglichkeit herauszufinden, dass ein Generalunternehmer als möglicher Schuldner vorhanden ist.

Zuständig für die Geltendmachung der Generalunternehmerhaftung sind die Krankenkassen als die nach § 28h Absatz 1 SGB IV für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrages zuständigen Stellen. Im Regelfall ist jeweils die Krankenkasse zuständig, von der die Krankenversicherung für den einzelnen Arbeitnehmer durchgeführt wird. Zu einer Generalunternehmerhaftung führen können

- ein Zahlungsrückstand des Nachunternehmers auf dem bei der Einzugsstelle geführten Beitragskonten,
- eine Unterrichtung der Behörden der Zollverwaltung, wenn Sie bei einer Baustellenprüfung Anhaltspunkte für Verstöße gegen Bestimmungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zur Zahlung von Beiträgen entdecken (vgl. § 6 Absatz 3 Nummer 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz), oder
- die Durchführung einer Betriebsprüfung durch die Prüfdienste der Rentenversicherungsträger. Diese werden entweder gemäß § 28p Absatz 1 Satz 1 SGB IV mindestens alle vier Jahre oder nach § 28p Absatz 1 Satz 4 SGB IV aufgrund einer Unterrichtung durch die Einzugsstellen bei erheblichen Beitragsrückständen tätig.

Die Haftung des Generalunternehmers für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe entfällt gemäß § 28e Absatz 3b SGB IV, wenn der Unternehmer nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer oder ein von ihm beauftragter Verleiher seine Zahlungspflicht erfüllt. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich mit den Vertretern der Bauwirtschaft darauf verständigt, dass als Nachweis der Voraussetzungen für den Haftungsausschluss eine sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung ausreichend ist. In diesen Bescheinigungen wird dem Nachunternehmer von den Krankenkassen die korrekte Beitragszahlung für die Vergangenheit bestätigt. Sie sind von dem Nachunternehmer dem jeweiligen Generalunter-

nehmer vorzulegen und haben regelmäßig eine Gültigkeitsdauer von drei Kalendermonaten. Ausgestellt werden sie von den Krankenkassen, bei welchen die Arbeitnehmer des Nachunternehmers versichert sind. Dieses bedeutet, dass der Nachunternehmer sich regelmäßig an mehrere Krankenkassen wenden muss, um Unbedenklichkeitsbescheinigungen zu erhalten.

Ab dem 1. Januar 2011 haben Arbeitgeber alternativ zu dem bisherigen Verfahren des Einzugs des Gesamtsozialversicherungsbeitrages von einer Vielzahl von Krankenkassen die Möglichkeit, ihre Beiträge gebündelt bei einer Weiterleitungsstelle zu entrichten und von dieser auch die Beitragsnachweise aller Art zu erhalten (§ 28f Absatz 4 SGB IV in der ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes). Dadurch wird sich der Verwaltungsaufwand bei der Einholung der Unbedenklichkeitsbescheinigung erheblich reduzieren.

III. Grundlagen des Berichts

Der Bericht umfasst die im Zeitraum von der Einführung der Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe zum 1. August 2002 bis Mitte 2008 gemachten Erfahrungen mit diesen Regelungen.

Für den Bericht wurden Stellungnahmen angefordert von

- dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium der Finanzen,
- den Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialministerien der Länder
- den Spitzenverbänden der Krankenkassen
- dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
- dem Zentralverband Deutsches Baugewerbe
- dem Zentralverband des Deutschen Handwerks
- der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag
- dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- der Bundesagentur für Arbeit
- der Deutschen Rentenversicherung Bund
- der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- dem Bund Deutscher Sozialrichter
- der Bundesingenieurkammer
- der Bundesrechtsanwaltskammer
- den Arbeitsgemeinschaften Sozial- und Baurecht im Deutschen Anwaltverein
- dem Deutschen Richterbund
- dem Deutschen Steuerberaterverband

Die Erfahrungsberichte der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit sind in einer durch den Bundesverband der Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK) abgegebenen Stellungnahme zusammengefasst worden. Die folgende Darstellung beruht insbesondere auf diesem Bericht und den Berichten der Wirtschaftsverbände des Baugewerbes sowie der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU).

IV. Haftungsfälle

Nach einer Abfrage bei den Einzugsstellen gab es seit Einführung der Generalunternehmerhaftung insgesamt 34 Fälle, in denen die Generalunternehmerhaftung geltend gemacht wurde. Haftungsfälle für gegenüber ausländischen Sozialversicherungsträgern abzuführende Beiträge waren nicht darunter. In neun Fällen sind die erlassenen Haftungsbescheide rechtskräftig geworden. Die Summe der aufgrund der Generalunternehmerhaftung angeforderten Gesamtsozialversicherungsbeiträge belief sich auf rund 213 000 Euro, wovon ein Drittel tatsächlich realisiert werden konnte. Ein Fall, in dem es zu einer Exkulpation gekommen ist, wurde von den Einzugsstellen nicht berichtet. Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) berichtet hingegen von einem aus dem Jahr 2008 stammenden Fall, der durch Exkulpation beendet worden ist. Der HDB, der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) und der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) berichten, dass der Beitragsausfall bei den Nachunternehmern regelmäßig auf deren Insolvenz zurückzuführen ist.

V. Beurteilung der Wirksamkeit der Generalunternehmerhaftung

Die Abschreckungswirkung der Generalunternehmerhaftung wird von den Sozialversicherungsträgern als hoch eingeschätzt. Die geringe Anzahl an Haftungsfällen kann nach deren Beurteilung als Indiz dafür angesehen werden, dass die Hauptunternehmer bei der Auftragsvergabe darauf bedacht sind, Aufträge nur an solche Nachunternehmer zu vergeben, die ihre Sozialversicherungsbeiträge regelmäßig zahlen. Als Beleg für die präventive Wirkung wird auch die hohe Zahl der im Zusammenhang mit der Generalunternehmerhaftung angeforderten Unbedenklichkeitsbescheinigungen angesehen. Auch die IG BAU vermutet eine wesentliche präventive Wirkung der Generalunternehmerhaftung, da Nachunternehmer seitens ihrer Auftraggeber sehr häufig zur Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen verpflichtet würden. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag berichtet, dass die Betriebe zur Minimierung ihres Haftungsrisikos versuchten, so weit wie möglich auf ihnen bereits als zuverlässig bekannte Subunternehmer zurückzugreifen.

VI. Verwaltungsaufwand

Nach einer 2007 im Auftrag des Statistischen Bundesamtes durchgeführten Bürokratiekostenmessung nach dem Standardkosten-Modell verursacht die Einholung, Verwaltung und Übermittlung einer Unbedenklichkeits-

bescheinigung bei General- und Nachunternehmern insgesamt einen Zeitaufwand von 12,5 Minuten, wodurch den Betrieben des Baugewerbes Bürokratiekosten in Höhe von insgesamt jährlich 11,41 Mio. Euro entstehen. Bei dieser Berechnung wurde davon ausgegangen, dass aufgrund der Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge jährlich 2,15 Millionen Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausgestellt werden. Die Bundesregierung schließt sich dem Ergebnis der Bürokratiekostenmessung des Statistischen Bundesamtes an. Die vom Statistischen Bundesamt durchgeführte Messung entsprach dem international erprobten Standardkostenmodell, mit dem systematisch und auf der Basis überprüfbarer Fakten Bürokratielasten erhoben werden.

Nach einer Einschätzung des Bundesverbandes der AOK würde bei einer Abschaffung der Generalunternehmerhaftung die Zahl der Unbedenklichkeitsbescheinigungen nur unwesentlich zurückgehen, da deren Ausstellung bereits vor Einführung der Generalunternehmerhaftung von den Arbeitgebern gewünscht wurde, z. B. um im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen die erforderliche Zuverlässigkeit nachzuweisen.

Der ZDB schätzt die durch die Unbedenklichkeitsbescheinigungen dem Baugewerbe entstehenden Bürokratiekosten auf jährlich 22 Mio. Euro. Dieser Schätzung wird zugrunde gelegt, dass ein kaufmännischer Angestellter in den Lohn- und Gehaltsbüros des Baugewerbes für die Bearbeitung eines solchen Vorganges einschließlich sämtlicher damit verbundener administrativer Arbeiten durchschnittlich 20 Minuten benötigt. Der HDB geht davon aus, dass den Betrieben des Baugewerbes und den Einzugsstellen insgesamt Kosten in Höhe von jährlich ca. 70 Mio. Euro entstehen. Nach Mitteilung der Einzugsstellen ist deren Aufwand bei der Prüfung, ob eine Generalunternehmerhaftung in Betracht kommt, erheblich. In den Fällen, in denen es zum Erlass von Haftungsbescheiden kommt, sei der Verwaltungsaufwand sogar immens, da überwiegend mit anwaltlicher Hilfe eine Exkulpation versucht und vor den Sozialgerichten geklagt werde.

VII. Änderungsvorschläge

1. Verschärfung der Dokumentations- und Auskunftspflichten des Generalunternehmers

Von den Einzugsstellen wird vorgeschlagen, die Dokumentations- und Auskunftspflichten des Generalunternehmers zu verschärfen. Nach Angaben der AOK Baden-Württemberg scheitere eine beitragsrechtliche Inanspruchnahme des Generalunternehmers meistens daran, dass dieser entweder nicht bekannt sei oder die Haftungsforderung nicht ermittelt werden könne, weil weder Arbeitnehmer noch Arbeitsentgelte diesem zugeordnet werden könnten. Es solle daher eine Meldepflicht des Generalunternehmers über beauftragte Nachunternehmerverhältnisse eingeführt werden. Außerdem müssten die Aufzeichnung des Subunternehmers nach § 28f Absatz 1a SGB IV über werkvertragsbezogen eingesetzte Arbeit-

nehmer (Arbeitnehmerlisten) – auch über gezahlte Arbeitsentgelte und Gesamtsozialversicherungsbeiträge – dem Generalunternehmer von seinem Nachunternehmer und bei Nachunternehmerketten von allen Nachunternehmern zur Verfügung gestellt und von diesem zur Überprüfung aufbewahrt werden. In den Fällen, in denen das Nachunternehmen seinem Auftraggeber (Generalunternehmer) keine Unterlagen zur Verfügung stellt, müsste dieser berechtigt und verpflichtet sein, mindestens 40 Prozent des Auftragswertes als Gesamtsozialversicherungsbeitrag einzubehalten und an die Einzugsstellen abzuführen. Käme der Generalunternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, müsste seine originäre Haftung für diese Summe eintreten.

2. Verbesserung der Unterstützung durch bereits ermittelnde Behörden

Die AOK Saarland regt an, dass bereits ermittelnde Behörden (Staatsanwaltschaft, Steuerfahndung, Hauptzollämter, Prüfdienste der Rentenversicherungsträger) die Unterlagen, die geeignet sind, eine Haftung durchzusetzen, sammeln und den Einzugsstellen zur Verfügung stellen. Bislang fehlten den Einzugsstellen praktisch alle Daten und Fakten zur Realisierung der Generalunternehmerhaftung. Auf nochmaliges Nachfragen gegenüber den Prüfdiensten der Rentenversicherungsträger würden die Einzugsstellen keine Unterlagen erhalten, die geeignet wären, eine Haftung durchzusetzen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) verweist darauf, dass den Auskunftsanspruch nach § 28e Absatz 3c Satz 1 SGB IV nur die Einzugsstellen haben. Aufgabe der Rentenversicherungsträger im Rahmen der Betriebsprüfung sei es ausschließlich, dem Nachunternehmer als Erstschuldner den Bescheid nach § 28p Absatz 1 Satz 5 SGB IV zu erteilen.

3. Vereinfachung des Verfahrens zur Ausstellung und Beibringung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Zur Vereinfachung des Verfahrens der Ausstellung und Beibringung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen wird von dem HDB und der BKK Brandenburg vorgeschlagen, dass krankenkassenübergreifend ein einheitliches Formular zur Beantragung und eine einheitliche Bescheinigung Verwendung findet. Bei diesen genormten Vordrucken sollte die gemeldete Anzahl der Arbeitnehmer, die Meldung des beitragspflichtigen Entgelts (Jahresmeldung) und der Nachweis aus der letzten Betriebsprüfung durch den Rentenversicherungsträger mit dem Hinweis zur Einhaltung der Zahlung des Mindestlohns enthalten sein. Zudem wird vom HDB vorgeschlagen, dass Bauunternehmer, die ihre Zahlungspflichten gegenüber der Einzugsstelle stets erfüllen, beantragen können, automatisch neue Bescheinigungen zu erhalten. Es sei außerdem in Betracht zu ziehen, dass trotz der hiermit verbundenen Zeitverzögerung Bescheinigungen der Rentenversicherung aufgrund der Buchung des Beitraganteils des Gesamtsozialversicherungsbeitrages als ein ausreichendes Indiz für die sozialversicherungsrechtliche Zuverlässigkeit der Nachunternehmer angesehen werden

können. Hierdurch bliebe es den Bauunternehmen erspart, bei mehreren Stellen Unbedenklichkeitsbescheinigungen beantragen zu müssen.

4. Durchsetzung der Haftung durch eine nicht im Wettbewerb stehende Einrichtung

Statt den Krankenkassen solle nach Ansicht der IG BAU eine nicht im Wettbewerb stehende Einrichtung wie die Deutsche Rentenversicherung, die ohnehin bereits für die Betriebsprüfung zuständig ist, mit der Durchsetzung der Haftungsvorschriften betraut werden. Aufgrund des Wettbewerbs mieden die Krankenkassen Verwaltungsaufwand, der für sie nicht zu einem positiven Einnahmesaldo führe. Von den Haftungssummen, wenn sie überhaupt erfolgreich beigetrieben werden könnten, verbliebe nur ein kleiner Teil bei der Einzugsstelle; der große Rest sei an andere Krankenkassen, an die anderen Sozialversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit abzuführen. Die Einzugsstellen hätten daher kein hinreichendes Interesse daran, die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 28e Absatz 3a SGB IV zu intensivieren.

5. Exkulpation bei Einsatz eines präqualifizierten Nachunternehmers

Nach Vorschlag der Wirtschaftsverbände des Baugewerbes sollen Generalunternehmer auch dann exkulpiert sein, wenn sie präqualifizierte Betriebe als Nachunternehmer einsetzen. Bei der Präqualifikation handelt es sich um eine vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung von Eignungsnachweisen auf der Basis der in § 8 Nummer 3 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) definierten Anforderungen. Danach ist die Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung durch eine jährlich abzugebende Eigenerklärung nachzuweisen (vgl. Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 25. April 2005 in der Fassung vom 14. September 2007, Anlage 1, Nummer 7).

6. Aufhebung der Wertgrenze des § 28e Absatz 3d SGB IV

Von Seiten der Krankenkassen und der IG BAU wird eine Aufhebung der Wertgrenze des § 28e Absatz 3d SGB IV angeregt. Dieses wurde von der IG BAU damit begründet, dass aufgrund der Wertgrenze von 500 000 Euro nur ein sehr kleiner Teil der Bauaufträge erfasst werde. Insbesondere bei langen Nachunternehmerketten würde am Ende der Kette, an dem erfahrungsgemäß die illegale Beschäftigung besonders häufig anzutreffen ist, wegen der immer kleiner werdenden Auftragssumme keine Haftung mehr stattfindet. Dieser Kritikpunkt ist aber hinfällig, nachdem das Bundessozialgericht in seinen Urteilen vom 27. Mai 2008 entschieden hat, dass es nicht auf den Wert des in Rede stehenden Anspruchs ankommt, sondern auf den Gesamtwert aller für das Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen.

7. Ausdehnung der Haftung auf die gesamte Subunternehmerkette

Die IG BAU schlägt außerdem vor, die Haftung auf die gesamte Subunternehmerkette auszudehnen. Es wird von ihr berichtet, dass durch die Begrenzung der Haftung auf die nächste Ebene der Subunternehmerkette vielfältige Möglichkeiten der Haftungsvermeidung eröffnet würden, z. B. durch die Zwischenschaltung von „Zwischenhändlern“, die nicht dem Baugewerbe angehören, nicht auffindbar oder vermögenslos sind. Der Nachweis einer Umgehung gem. § 28e Absatz 3e SGB IV sei in der Regel schwierig und aufwändig.

VIII. Zusammenfassung und Bewertung

Die Zahl der im sechsjährigen Berichtszeitraum erlassenen Haftungsbescheide ist mit insgesamt 34, von denen neun rechtskräftig geworden sind, verhältnismäßig gering. Von den Sozialversicherungsträgern und der IG BAU wird aber die präventive Wirkung der Generalunternehmerhaftung als hoch angesehen. Die Verbände der Bauwirtschaft klagen hingegen über den hohen Verwaltungsaufwand, der für ihre Mitgliedsbetriebe mit dem Exkulpationsverfahren mittels Unbedenklichkeitsbescheinigungen verbunden sei. Dieser Aufwand wird allerdings ab 2011 aufgrund der Einrichtung von Weiterleitungsstellen erheblich sinken, da ab dann die Betriebe die Möglichkeit haben, sich an nur noch an eine Stelle zu wenden. Bislang müssen sie sich noch regelmäßig an mehrere Krankenkassen wenden.

Für die Generalunternehmerhaftung spricht ihre potenziell präventive Wirkung. Die präventive Wirkung lässt sich naturgemäß nicht quantitativ ermitteln. Es wird aber

von einer hohen Zahl von Unbedenklichkeitsbescheinigungen und der Erfahrung berichtet, dass Hauptunternehmer dazu veranlasst werden, Nachunternehmer einzusetzen, die in der Vergangenheit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern nachgekommen sind. Dieses sind Belege dafür, dass die Regelung unter präventiven Gesichtspunkten geeignet ist, Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung entgegenzuwirken. Gegen die Generalunternehmerhaftung spricht der hohe Verwaltungsaufwand, der für die Betriebe der Bauwirtschaft mit dem Exkulpationsverfahren mittels Unbedenklichkeitsbescheinigungen verbunden ist.

Die Bundesregierung wird auf der Grundlage dieses Berichts zeitnah die Notwendigkeit, Wirksamkeit und Reichweite der Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe unter Beteiligung des Normenkontrollrates aus ihrer Sicht abschließend bewerten. Sie wird diesen Bericht zum Anlass nehmen, gemeinsam mit allen Verfahrensbeteiligten zu erörtern, ob durch Änderungen des Verfahrens oder gesetzliche Modifizierungen die Effektivität und die Effizienz der Generalunternehmerhaftung verbessert werden kann; sie wird dabei insbesondere die Erfahrungen aus dem ab dem 1. Januar 2011 anwendbaren Verfahren einer gebündelten Beitragsentrichtung für eine abschließende Bewertung der Generalunternehmerhaftung unter Einbeziehung des Normenkontrollrates nutzen. Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang auch die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 27. Mai 2008 zu berücksichtigen, nach denen die im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung gegenüber § 28e Absatz 3a bis 3e SGB IV geregelten Verschärfungen der Generalunternehmerhaftung unwirksam sind.

